

Landkreis Celle Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle

Celler Fleisch-Handel GmbH

Wernerusstr. 43
29227 Celle

Dienststelle: Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 0514191659 [REDACTED]
Telefax: 051419165999
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

02.09.2021

Am 02.09.2021 von 08:50 bis 09:40 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Celler Fleisch-Handel GmbH
Celler Fleischhandel-Handel
Wernerusstr. 43
29227 Celle
CE-01642H

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:
[REDACTED]

Behörde:

Behördenvertreter:

[REDACTED] (Amtstierärztin)

Begleitpersonen:
[REDACTED]

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

Kommissionierung

1. Das Handwaschbecken war verunreinigt.
Anordnung: Das Handwaschbecken ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



2. Der Spender für Einmalhandtücher war verunreinigt.
Anordnung: Der Spender für Einmalhandtücher ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich

3. Das Klebeband der elektrischen Insektenklebefalle war mit zahlreichen toten Insekten nahezu vollständig besetzt und nicht mehr ausreichend funktionstüchtig.
Anordnung: Das Klebeband der elektrischen Insektenklebefalle ist auszutauschen. Die Austauschfrequenz ist zukünftig an die jahreszeitlich schwankende Flugaktivität der Insekten anzupassen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



Kühlraum / Kommissionierung

4. Der Fußbodenabfluss war verunreinigt.
Anordnung: Der Fußbodenabfluss ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



5. Der Türgriff war beschädigt.

Anordnung: Der Türgriff ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



begehbare Tiefkühlzelle

6. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Kühlhaus Rind

7.

festgestellt am 14.06.2021:

festgestellt am 02.06.2021:

Die Türdichtung war porös und mit grünlich-gelblichen Auflagerungen verunreinigt.

Anordnung: Die Türdichtung ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 30.06.2021



8. Der Türgriff war beschädigt.

Anordnung: Der Türgriff ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Zerlegungsraum

9. Der Kältevorhang war beschädigt.

Anordnung: Der Kältevorhang ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



10. Die Fußbodenleiste war beschädigt.

Anordnung: Die Fußbodenleiste ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



11. Die Fußbodenleiste war verunreinigt.

Anordnung: Die Fußbodenleiste ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



12. Der Türgriff der Tür zum Kühlhaus Rind war beschädigt.

Anordnung: Der Türgriff ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



13. In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher.
Anordnung: Die Dübellöcher sind zu verschließen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Frist: unverzüglich



14. Die Spritzdüse des Reinigungsschlauches war erheblich verunreinigt.
Anordnung: Die Reinigungsgeräte sind zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Frist: unverzüglich



15. In den Wänden befanden sich im Bereich der Durchbrüche für die Wasserleitungen unterhalb der Handwascheinrichtung Spalten, da die Abdeckkappen nicht dicht abschließend mit der Wand verbunden waren. Eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion war nicht möglich. Ansammlungen von Schmutz wurden

nicht vermieden.

Anordnung: Die Spalte sind zu verschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c

Frist: unverzüglich



Teilekühlhaus

16. Der Kältevorhang war beschädigt.

Anordnung: Der Kältevorhang ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



17. Die Wandflächen waren nicht leicht zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren, entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest und wiesen keine bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatten Flächen auf.

Anordnung: Die Wandflächen sind so herzurichten, dass diese leicht zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren, entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest und eine bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatten Flächen aufweist.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b

Frist: unverzüglich



Hygieneschleuse

18. festgestellt am 14.06.2021:
festgestellt am 02.06.2021:

Die Deckenverkleidung war im Bereich der Dachbodenluke aufgrund ihrer Beschaffenheit aus Holz nicht so beschaffen, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt wurden.

Anordnung: Die Luke ist so zu gestalten, dass diese leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren ist. Im Vergleich zur Plankontrolle vom 02.06.2021 wurde die Luke mit Plexiglas verkleidet, welches jedoch bereits beschädigt war. Hier ist eine andere Lösung zu finden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c

Frist bis: 30.06.2021



19. Das Klebeband der elektrischen Insektenklebefalle war mit zahlreichen toten Insekten nahezu vollständig besetzt und nicht mehr ausreichend funktionstüchtig.

Anordnung: Das Klebeband der elektrischen Insektenklebefalle ist auszutauschen. Die Austauschfrequenz ist zukünftig an die jahreszeitlich schwankende Flugaktivität der Insekten anzupassen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



20. Die Stiefelwaschanlage war nicht angeschlossen.

Anordnung: Die Stiefelwaschanlage ist anzuschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Messerschleifraum

21. Es wurden Papierhandtücher unter unhygienischen Bedingungen aufbewahrt, so dass die Gefahr der Kontamination der Hände im Zuge des Abtrocknens und somit einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bestand. Die Papierhandtuchrollen wurden oberhalb des Messerschleifers gelagert und es waren bereits feine Messerstaubspuren auf diesen zu erkennen.

Anordnung: Die Bedarfsgegenstände sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich



Personaltoilette

22. Die Mischdüsen der Armaturen beider Handwaschbecken waren verkalkt.

Anordnung: Die Mischdüsen der Armaturen sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Personalhygiene

23. In der Umkleide wurden Schuhe vorgefunden, welche an den Spitzen starke Abnutzungserscheinungen zeigten. Eine leichte Reinigung konnte aufgrund der nicht glatten Oberfläche nicht mehr gewährleistet werden.

Anordnung: Das Personal muss geeignete Arbeitskleidung tragen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1

Frist: unverzüglich

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Umkleideraum reine Seite, Aufenthaltsraum /Umkleide unreine Seite, Kennzeichnung, Personalschulung / lebensmittelrechtliche Schulung, Infektionsschutz, Schädlingsvorsorge, Rückverfolgbarkeit, Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht, Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene)

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden nicht überprüft:

Kühlfahrzeug [REDACTED], Kühlfahrzeug [REDACTED] Restmüll-/Wertstoffbereich

Allgemeine Maßnahmen:

- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf), belehrte Person: Herr Hans-Heinrich Dralle

Kostenpflichtige Nachkontrolle:

Ab dem 30.09.2021 ist eine Nachkontrolle vorgesehen.

Bemerkung:

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der Überprüfung in einem guten Zustand. Es wurden nur wenige Hygienemängel festgestellt. Gleichzeitig waren einige bauliche Dinge zu beanstanden. Hier empfehle ich die Etablierung eines Instandhaltungsplanes, auf welchem Sie Abweichungen dokumentieren und deren Abarbeitung schriftlich festhalten könnten.

Ich bitte Sie, mir die Beseitigung der im Betriebsbesichtigungsprotokoll aufgeführten Abweichungen/Mängel schriftlich anzuzeigen (z. B. per E-Mail). In den Fällen kann von für Sie kostenpflichtigen Nachkontrollen und/oder schriftlichen Anordnungen abgesehen werden.

Die Abstellung der Hygienemängel weisen Sie mir bitte bis zum 03.09.2021 nach. Die Abstellung der baulichen Mängel bis zum 30.09.2021. Ich bitte Sie, mir die Mängelbeseitigung möglichst gesammelt in einer Mail nachzuweisen.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Hinweise:

Für die elektronische Übermittlung von Dokumenten wurde das Einverständnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
